

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge der Kreisstadt Altenkirchen

Verschonungsregelung

Der Gesetzgeber (Land Rheinland-Pfalz) lässt zu, dass Grundstückseigentümer, die in der Vergangenheit bereits Erschließungs- oder Ausbaubeiträge oder einen Sanierungsausgleichsbetrag bezahlt haben, für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden (§ 10a Abs. 6 KAG).

Folgende Verschonungsregelungen wurden in § 13 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen festgelegt.

1) Erstmalige Herstellung (Erschließung)

Verschonungszeitraum: 20 Jahre

Straße	Entstehung sachliche Beitragspflicht	Verschont bis
Am Kumphof	2005	31.12.2025
August-Horch-Straße (Teilstück bei Postverteilzentrum)	2002	31.12.2022
Gebrüder-Grimm-Straße	2021	31.12.2041
Kiefernweg (Teilstück von Haus Nr. 12-20 und 13-31)	2010	31.12.2030
Lise-Meitner-Straße	2008	31.12.2028
Ölfer Weg (von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 6)	2007	31.12.2027
Philipp-Reis-Straße (Teilstück mit Wendehammer)	2006	31.12.2026
Siegener Straße (bei Gewerbegebiet) Teil 1	2010	31.12.2030
Siegener Straße (bei Gewerbegebiet) Teil 2	2014	31.12.2034

2) Ausbaumaßnahmen

- 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Straße	Entstehung sachliche Beitragspflicht	Verschont bis
Frankfurter-Straße	2021	31.12.2031
Heuweg	2016	31.12.2021
Im Hähnchen (von Einmündung Frankfurter Straße bis Einmündung Gartenstraße)	2003	31.12.2023
Im Schleedörn	2015	31.12.2035
Im Vogelsang	2007	31.12.2022
In der Bellersbach	2003	31.12.2023

Kumpstraße	2017	31.12.2027
Leuzbacher Weg (nördliches Teilstück von Einmündung Wiedstraße an der Theodor-Fliedner-Straße vorbei bis zum Kreisel)	2010	31.12.2030
Ölfer Weg (von Einmündung B 256 bis Haus Nr. 12)	2007	31.12.2022
Parkstraße	2013	31.12.2033
Raiffeisenstraße (Teilstück bei Raiffeisenmarkt)	2015	31.12.2035
Rathausstraße	2017	31.12.2027
Sehrtenbachstraße	2007	31.12.2022
Siegener Straße	2017	31.12.2037
Stadthallenweg	2013	31.12.2033
Wiedstraße (<u>nicht</u> Parallelstraße Wiedstraße vor den Häusern Nr. 69-81)	2017	31.12.2022
Ziegelweg (Teilstück vor dem Haus Nr. 1 und 3)	2005	31.12.2025

3) Sanierungsmaßnahmen Stadtsanierung

- 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – 2 Jahre Verschonung
- 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – 4 Jahre Verschonung
- 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – 6 Jahre Verschonung
- 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – 8 Jahre Verschonung
- 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – 10 Jahre Verschonung
- 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – 12 Jahre Verschonung
- 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
- 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
- 16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
- Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten. Im Sanierungsgebiet „Stadtkern“ ist die sachliche Beitragspflicht überwiegend im Jahr 2020 und im Sanierungsgebiet „Bahnhof“ überwiegend im Jahr 2017 entstanden.

Die Höhe des gezahlten Ausgleichsbetrags kann aus dem jeweiligen Ablösevertrag bzw. Beitragsbescheid entnommen werden.

Beispiel:

Das Grundstück liegt im Bereich des Sanierungsgebietes „Stadtkern“, Zone 1. Der Grundstückseigentümer hat seinerzeit einen Ausgleichsbetrag i.H.v. 16 €/m² Grundstücksfläche gezahlt. Die Verschonung beginnt im Jahr 2020 und dauert 16 Jahre an bis zum 31.12.2036. Das Grundstück wird erstmals ab dem 01.01.2037 zu wiederkehrenden Beiträgen herangezogen.